

18.01.2022

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Januar 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 2022 die Examenklausuren schreiben werde.

Landgericht Kiel  
Az.: 30 456/16

— Entwurf —

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Sophia Schwarz, Preber Straße 173,  
24147 Kiel

— Klägerin —

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schröder & Fiedler,  
Feldstraße 7, 24105 Kiel

gegen

die Bank Sillering-Holstein AG, vertreten durch das  
Vorstandsmittglied Klaus Schwamm, Holtenauer  
Straße 5, 24105 Kiel

— Beklagte —

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Lorenzen & Pothner,  
Bertholdstraße 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Kiel - 3. Zivilkammer -  
den Richter am Landgericht Dr. Meuz  
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am 16.01.2017  
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren  
Urkunde vom 01.09.2015 (Urkundenrolle Nr.  
234/15), beurkundet von Notar Dr. Schaffert,  
[Sitz des Notariats], wird für unzulässig er-  
klärt.

2. Die Befehle wird versetzt, die über erteilte  
vollstreckbare Aufrechterhaltung der unter 1.) be-  
zeichneten Urkunde an die Klägerin herauszu-  
geben.

3. Die Befehle hat die Kosten des  
Verfahrens zu tragen.

4. [ Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit  
ist erlassen. ]

[ Rechtsbehelfsbelehrung ist gem. § 232 S. 2 ZPO  
unterlassen ]

habe  
aus  
Klägerin

Prozesskosten



Tatbestand

Die Klägerin wendet sich zum einen gegen die Vollstreckung aus der in der Urteilsformel bezeichneten notariellen Urkunde.

Zum anderen verknüpft sie die Herausgabe der vollstreckbaren Kopie mit der Aufhebung dieser Urkunde.

Im Wesentlichen stützt die Klägerin ihre Einwände auf unrichtige Gründe, die ihrer Auffassung der Forderung der Beklagten gegen die Schwester der Klägerin, Frau Maria Gebra entgegenstehen. Für diese aus einem Darlehensvertrag zwischen letzterer und der Beklagten resultierenden Forderung hat die Klägerin der Beklagten eine Grundschuld bestellt und sich in form gemäßer bezugsweisen Urkunde wegen des Grundschuldbetrags und zweier Zinsen der notariellen Zwangsvollstreckung unterworfen.

ist es das als Einrede?

Wird, was ist die Vorprüfung?

Kopf. umschreiben

x<sup>1</sup> der Beklagten geg.

x<sup>2</sup> in die be- lastete Immobilie.

mit Frau Fall nach oben

Am 24.08.2015 unterzeichnete Frau Maria Gebra einen Darlehensvertrag mit der Beklagten (Vertragsnummer 13579). Zum gleichen Zeitpunkt einigte sich die Klägerin, diese dem gegenüber ihrer Schwester verpflichtet zu sein, mit der Beklagten über die Bestellung einer Grundschuld als Sicherheit und unterschrieb im Zuge dessen eine Sicherungsvereinbarung zu Gunsten der

Beteiligter (Art. K6). Die Sicherungsver-  
einbarung nahm die später auch tabularisch einge-  
 tragene Buchgrundschuld auf einem der Klägerin  
 gehörenden Grundstück (Grundbuch von 24220  
 Bohrer, geführt beim Amtsgericht Köln, Band II, Bl. 90,  
 Flur 3, Flurstück 35, Alt. III, Gd. Nr. 1, Wert  
 30.000 €) in Bezug. Nach dieser Inbesitznahme  
 sollte die Grundschuld, der Sicherung aller Ansprüche,  
 die der Bank [Beteiligter] aus dem "Darlehens-  
 vertrag" vom 24.08.2015 mit der Vertragsnummer  
 13579 zuteilen, und zwar auch dann, wenn  
 die vereinbarte Laufzeit des Kredits verlängert wird.  
 Für Details wird auf die Art. K6 verwiesen. x<sup>4</sup>

x<sup>3</sup> mit Frau Maria  
 Gercke

x<sup>4</sup> Der Darlehensvertrag  
 nahm wiederum die Buch-  
 grundschuld der Klägerin in  
 Bezug.

Am 01.05.2015 unterwarf sich die Klägerin mit  
 materieller Übernahme gegenüber der Beteiligter der obigen  
 Zwangsvollstreckung wegen des Grundschuldstopps und  
 der Zinsen. Der beurlaubende Notar ließ  
 der Beteiligter eine vollstreckbare Festsetzung dieser  
 Übernahme zukommen, die sich auch wie vor in  
 deren Besitz befindet.

Am 21.09.2015 wurde die Darlehensrate  
 i. H. v. 30.000 € vertragsgemäß von der Beteiligter  
 auf das Giro-Konto der Frau Maria Gercke mit  
 der Kontonummer 11345678 bei der Sparkasse  
 Kiel überwiesen. Dieses Konto wurde zum damaligen  
 Zeitpunkt im Haben geführt.



Am 24. und 26.09.2015 hob die Tochter von Frau Maria Gerke, die Witwe des Mannes, Frau Verena Gerke den vollen Betrag der Darlehensrückzahlung vom Konto ihres Mutter ab, ohne durch eine entsprechende Vollmacht dazu berechtigt gewesen zu sein. Frau Verena Gerke befindet sich im Vermögensverlust, hat kein Einkommen und lebt von staatlichen Unterstützungleistungen. Der Verlust und die Verwendung der 30.000 € ist ungeklärt.

In der Folge leistete Frau Maria Gerke unter die am 01.10.2015 erlassenen fälligen Darlehensrückzahlungen. Dies veranlasste die Behörde zu einer Mahnungsaufforderung vom 15.01.2016 an Frau Maria Gerke selbst aufgrund der erforderlichen prämienförmigen bei weiterer Nichtzahlung. Nach dem weiteren Ausbleiben von Rückzahlungen kündigte die Behörde Frau Maria Gerke und stellte den vollen Betrag des Darlehens mit Schreiben vom 01.07.2016 fällig (Art. 11).

Im Februar 2016 wurde durch ein in Rahmen einer Hospitalisierung der Frau Maria Gerke diagnostiziert, dass eine primäre Demenz vom Alzheimer-Typ bei dieser vorliegt. Die Erkrankung war mit an dem Zeitpunkt der Wahrnehmung bereits im fortgeschrittenen Stadium.

2015 mittelstwert ausgeprägt.

Am 01.03.2016 wurde mit Bescheidern des Amtspräsidenten Kiel vom selben Tag (Az. ...) Frau Y. Meier zur amtlichen Betreuung von Frau Marie Leiche bestellt.

Am 23.03.2016 informierte ich die Betreuung über die Vermögensverhältnisse der Betreuten bei der Sparkasse Kiel und erfuhr außerdem davon von dem Sachbearbeiter und den Ableitungen der Darlehensverwaltung. Außerdem wurde nie im Rahmen des Gesprächs in einer dem § 676 Abs. II 2 BGB entsprechenden Weise unterrichtet.

Mit Schreiben vom 29.04.2016, das Mägenin am 04.05.2016 zugegangen, kündigte die Beklagte die zur Abwicklung der Darlehensforderung bestellte Grundschuld unter Hinweis auf die 6-monatige Kündigungsfrist (Art. K2).

Wichtig wg.  
RSB

Nachdem die Mägenin daraufhin keine Zahlungen an die Beklagte leistete, teilte letztere der erheber mit Schreiben vom 09.10.2016 (Art. K3) mit, dass sie nunmehr gegen sie die Zwangsvollstreckung wegen des offenen Forderungsbetrages i. H. v. 30.000 € aus der schriftlichen Urkunde vom 01.03.2015 einleiten werde.



Am 05.12.2016 erhielt die Beklagte die Betreuung  
Kerag für sie von ihrer betraute Frau Maria  
Gerke die Abrechnung zweier letzterer zu-  
stehender Vorkaufspreise gegen die Spahn  
Kiel an die Beklagte.

Die Beklagte hat dieses Projekt auf Halbes  
eines entsprechenden Abrechnungsvertrages bisher  
nicht angenommen.

zu M. 1. der  
in der Kerke  
Abrechnung  
Vertrag

Die Klägerin ist der Ansicht, dass aus der  
Gendertüchtigkeit der Frau Maria Gerke bzw. aus  
der resultierenden Mängelhaftigkeit des Darlehensvertrages  
zwischen ihr und der Beklagten folgend Nicht-  
zahlungspflicht der Beklagten gegen Frau  
Maria Gerke sei nicht von der Grundschuld  
und der Sicherungsvereinbarung erfasst.

Zudem wendet sie die Subrechenung der Frau  
Maria Gerke ein. Ein etwaiger Rückzahlung-  
anspruch der Beklagten sei demnach erloschen  
und könne wegen der Sicherungsvereinbarung nicht  
weiter die Zwangsvollstreckung in das belastete  
Grundstück der Klägerin rechtfertigen.

Die Klägerin beantragt,

- 1.) die Zwangsvollstreckung  
aus der vollstreckbaren Urkunde  
vom 01.09.2015 des Notar Dr.



Heinz Schaffert, Ufundeurkunde 234/15 für  
zurückgängig zu erklären,

2.) die Befehle zu verurteilen, die über etwaige  
vollstreckbare Befehlsurkunde der im Auftrag  
zu 1.) bezeichneten vollstreckbaren Urkunde  
an die Klägerin herauszugeben.

Die Befehle beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Die Befehle verurteilt, eine Rechtsgrundlage  
für etwaige Urkunden der Klägerin der nicht er-  
gibt, weil die Grundschuld gerade herein  
zur gerichtlichen Forderung abzurufen ist  
mittel sei.

Zudem können sich die Klägerin nach Artikel  
der Befehle nicht auf die Sicherungsver-  
binder, weil die Klägerin gerade nicht die Sicherungs-  
geberin sei, sondern die Darlehensnehmerin  
Frau Maria Jocher, auf deren Verschulden die  
Schuldhaft in Form der Grundschuld be-  
stellt worden sei.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

I.

1. Der Klageanspruch zu 1.) ist zulässig.

Die Zulässigkeit ist dann gegeben, wenn die Klägerin insbesondere den statthafter Rechtsbehelf eingeleitet hat, das den rufenden Gericht zuständig und das abweisende Rechtsbehelfsbedürfnis gegeben ist.

Diese Voraussetzungen sind hier zu bejahen.

Die Vollstreckungsabwehrklage ist der für die Klägerin der statthafter Rechtsbehelf. Die Klage nach § 767 ZPO ist nämlich immer dann statthaft, wenn die Klägerin rechtskräftige Einwendungen gegen den titulierten Prozess geltend macht.

Dies ist hier der Fall.

Die Klägerin macht nicht nur Einwendungen gegen den Titel geltend, also die vollstreckbar erklärte vorläufige Wohnfläche geltend, sondern gegen die dieser im Sinne von § 800 I ZPO zugrundeliegende Grundschuld, vermittelt über die Sicherungsvereinbarung, die sie mit der Beklagten geschlossen hat. Letztere Vereinbarung, ebenso wie die Einwirkung des Sicherungsmittels im der

Jan  
V § 795 ZPO



Sachkommissionen, die von Frau Maria Gerber und einem Mitarbeiter der Schlichter unterzeichnet wurde, verknüpfen die gerichtliche Forderung desgehaltes mit der Grundschuld, dass die Klägerin Einwendungen gegen die gerichtliche Forderung ebenso der Grundschuldspfändlerin entgegenstellen kann wie der Zwangsversteigerung der <sup>aus</sup> verbleibenden Ullente i. S. v. § 794 I Nr. 5 ZPO, §§ 1192 I, 1137 Z B.B.

gilt nicht / Grundschuld!  
(Simpsonmäß aber  
klar über S. Vereinb.)

H. Frau Maria  
Gerber,

Vermittelt durch lokale Normen will die Klägerin gegen die titulirte Forderung, nämlich die Grundschuld i. H. v. 30.000 €, die dem persönlichen Schuldner der gerichtlichen Forderung, <sup>H.</sup> zustehenden materiell-rechtlichen Einwendungen geltend machen.

Das angesehene Landgericht Kiel ist gem. §§ 797 V, 800 III, 802 BGB ausschließlich örtlich und gem. § 23 Nr. 1, 713 <sup>Wb</sup> sachlich zuständig.

Das mit der Grundschuld belastete Grundstück der Klägerin ist im Bezirk des Landgerichts Kiel gelegen.

Der Zuständigkeitsbereich gem. § 2 ff. ZPO bestimmt sich nach dem Wert des Interesses, welches die Klägerin an der Einstellung bzw. Aufhebung der Zwangsversteigerung hat; hier also 30.000 €, wofür mehr als 5.000 €

Der Klägerin kommt auch ein hinreichendes  
allgemeines und besonderes Rechtswerturteil  
zu.

sehr  
stark  
ausgeführt

heftiger ist dann zu bejahen, wenn die Zwangs-  
vollstreckung droht oder schon begonnen hat.  
Entscheidend hier der Fall.

Zwar war die gem. § 1193 BGB vorgesehene  
Kündigung zum Zeitpunkt der Vollstreckungs-  
aussetzungsantragstellung noch nicht abgelaufen (6  
Monate), sondern erst am 15.11.2016 (Antrag  
der Grundschuldkündigung bei Klägerin am 04.05.2016).  
Kündigung kommt es immerhin auf den Zeitpunkt  
der letzten unmittelbaren Verhandlung an, hier also  
den 16.01.2017. Zu diesem Zeitpunkt  
drohte jedenfalls die Zwangsvollstreckung aus  
der notariellen Urkunde, zumal die Beschlage  
im Besitz einer vollqualifizierten Anwaltschaft  
sind; selbst wenn der zuständige Notar fahrlässig auf dem  
nach § 726 BGB erforderlichen Kündigungsmerkmal  
verzichtet haben sollte, hindert § 800 ZPO den  
Gläubiger, das die Beschlage, nicht davon, aus  
der vollqualifizierten Anwaltschaft der notariellen  
Urkunde mit der Unterwerfung unter die obige  
Zwangsvollstreckung zu vollstrecken.

Ein einfacherer, schnellerer oder kostengünstiger  
intensiverer Weg ihr Ziel zu erreichen, als die  
Vollstreckungsaussetzungsantrag gem. § 767 ZPO ist  
daneben hinaus für die Klägerin nicht ersichtl.



2. Auch der Klageantrag zu 2.) ist zulässig.

keine  
Ansprüche

Um die Gefahr divergierender Entscheidungen bzw. eine Umgehung der strengen Voraussetzungen von § 767 ZPO zu verhindern, ist ein Leistungsantrag auf Herausgabe des vollstreckbaren Ausfertigung nach zureichender höchstgerichtlicher Rechtsprechung jedenfalls dann zulässig bzw. statthaft, wenn Verfahren über eine Vollstreckungsabwehrklage bereits rechtskräftig entschieden worden ist zu Gunsten des Herausgabeklägers oder wenn das Entstehen der dem Titel zugrunde liegenden Forderungen zwischen den Parteien unbestritten oder bewiesen ist. Nicht anderes gilt, wenn aus prozessökonomischen Gründen die Herausgabeklage mit der Vollstreckungsabwehrklage verbunden wird. Dem steht in jedem Fall eine Umgehung nicht zu befürchten, es besteht keine Gefahr divergierender Entscheidungen.

Das angesehene Gericht ist für diesen Herausgabeantrag, wenn schon nicht nach dem allg. Zuständigkeitsnormen gem. §§ 22 ZPO, 23 Nr. 1, 71 b Nr. 1, jedenfalls zumindest aus prozessökonomischen Gründen und kraft Sonderzuständigkeit mittels Prozesskompetenz zuständig.

19

Für den Herausgabeantrag besteht auch ein Rechtshängigkeitsbedürfnis. Die auf die angelegte An-

wendung von § 371 BGB oder von § 757 ZPO  
 gestrichle Herausgabeklage übertrifft die Wirkung  
 des § 767 ZPO, weil sie dem Gläubiger allgemein  
 davon hindert, die Zwangsvollstreckung (auch  
 unabweisbar) zu betreiben, während der  
 Vollstreckungsabwehrklage stattdessen Urteil nur  
 über § 775 Nr. 2 ZPO zur Einstellung der Zwang-  
 vollstreckung führt. Trotz erfolgreicher Vollstreckungs-  
 abwehrklage könnte die Beklagte daher die  
 Vollstreckung sofortigen Zwangs beschaffen und ggf.  
 in unabweisbarer Form weitere Vollstreckungs-  
 anträge stellen. Um dies zu verhindern,  
 müsste die Klägerin ständig ein der Voll-  
 streckungsabwehrklage stattdessen Urteil bei sich  
 führen, um ein Vollstreckungshindernis zu be-  
 sprühen (oder eine Auskunft i.S.v. § 775 Nr. 3-5  
 ZPO). Dies ist mit der Klägerin nicht zu-  
 mutbar.

Die in der Kombination von Vollstreckungs-  
 abwehrklage und Titel- (bzw. vollstreckbare  
 Aufhebung) herausgabebeklagung liegende obj.  
 Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO, deren Vor-  
 aussetzungen vorliegen, zulässig.

Für beide Anträge ist die Klägerin als  
 natürliche Person gem. §§ 51, 52 ZPO i.V.m.  
 §§ 204 ff. BGB als empfangsberechtigtes  
 Geschäftsführer prozessfähig.



P. 0-

Die Beklagte ist als juristische Person gem. § 50 I 2 PO i.V.m. § 1 I AktG parteifähig und wird gem. § 51 I 2 PO i.V.m. § 78 I 1 AktG von ihrem Vorstand bzw. deren Mitglieder (§ 78 II 1 AktG) im Prozess vor Gericht vertreten.

## II.

1. Der Klageanspruch zu 1) ist nicht begründet.

Die Vollstreckungswahlklage gem. § 767 2 PO ist begründet, wenn die Parteien zahlungsfähig sind, der Klägerin eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch zusteht und diese Einwendung nicht nach § 767 II 2 PO verbarren ist (vorbehaltlich dessen Anwendbarkeit). Diese Voraussetzungen sind hier zu bejahen.

Die Sachbarigkeit der Parteien ist zu bejahen. Sie besteht, wenn die Klägerin als Vollstreckungswahlklerin und die Beklagte als Vollstreckungspächlerin im Streitgegenständlichen Titel genannt sind. Bei Klägerin und Beklagter

handelt es sich um die Vollstreckungspraxis der notariellen Urkunde. Sie wird daher dort genannt. Die Beklagte hat darüber hinaus als Vollstreckungsbefähigteinige angesprochen, aus der Urkunde gegen die Klägerin als Vollstreckungsbefähigteinige zu vollstrecken.

Der Klägerin kommt eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch zu.

Tituliertes Anspruchs ist der dingliche Grundschuldanspruch auf Bildung der Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld gem. § 1192 I, 1147 BGB. Dieser wurde durch die in der notariellen Urkunde enthaltenen dinglichen Unterwerfungserklärung tituliert.

Die von der Klägerin geltend gemachte Einwendung i. S. v. § 767 ZPO ist hier eine solche gegen die von der Sicherungsgrundschuld abgeleitete Durchsetzungsforderung, § 1192 I, 1137 BGB, das eine forderungsbezogene Einwendung, die aufgrund der zwischen der Klägerin und der Beklagten vereinbarten Sicherungsabrede auch der Sicherungsgrundschuld entgegengehalten werden kann.

Durchgreifend ist im Ergebnis die Einwendung der ~~Unterwerfung~~ gem. § 18 III BGB.

ja ✓



nicht ausblenden werden wenn hierbei die  
 Frage, ob die Sicherungsvereinbarung  
 bei einer Auslegung anhand von §§ 133, 157  
 BGB aufgrund des obj. Empfängerworts und  
 Berücksichtigung von Treu und Glauben auch  
 einen bereicherungsrechtlichen Rückforderungs-  
 anspruch im Fall der Nichtigkeit des von  
 der Grundschuld gebildeten Darlehensvertrags  
 zwischen Frau Maria Gerche und der Beklagten  
 exponieren soll (auch wenn hier viel dafür  
 spricht, Interessentlage, Kündigungsfrist, Schlech-  
 tendringigkeit). Denn jedenfalls wäre ein  
 solcher Rückforderungsanspruch gem. § 818 III  
 BGB erloschen.

id. Kasse

108

von.  
 § 582 I 1 Nr. 1  
 BGB

Die Darlehensvaluta, die von der Beklagten  
 aufgrund des gem. §§ 105 I, 104 Nr. 2 BGB  
 vor dem Hintergrund der Dauer der Frau  
 Maria Gerche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung  
 möglicher Darlehensvertrag nach § 488 BGB  
 an die Frau Maria Gerche geleistet wurde,  
 indem sie einen entsprechenden Betrag von  
 30.000 € auf deren Konto bei der Spar-  
 kasse Kiel überwies und ihr so einen  
 Zahlungsanspruch gegen Letztere verfallte,  
 sind nicht mehr im Vermögen der Frau  
 Maria Gerche vorhanden. Sie hat das Geld  
 auch nicht verbraucht.  
 Da ihr Konto im Haben geführt wurde, sind

wird keine Schulden getilgt werden.

Ein ewiger Erhaltungszwang gegen ihre Tochter Frau Maria Jenke, die die Pflichten voraussetzt, ist jedenfalls nicht werthhaltig und verstößt ihr Vermögen nicht.

Ander nicht das bei ihrem Erhaltungszwang gegen die Sparkasse Kiel aus, wegen fehlender Autorisierung der Prokuratoren an ihre Tochter mangels Vollmacht. Ein solches Prokurat, das auch werthhaltig ist, ergibt sich aus § 675 u. S. 2 BGB

?

Grundstück bildet ein Berechnungsgeldverhältnis zwar ggf. Wertersatz. In Rahmen der Erbverrechnungseinrede nach § 818 III BGB wenn aber jedenfalls besondere schuldverpflichtete Personen gehalten werden, nicht durch Abrechnung des Erhaltungszwanges an den Gläubiger soll dem Erbverrechnungseinwand zu erhalten, § 242 BGB.

Frau Maria Jenke ist hier als Verwalterin - halber besonders schuldverpflichtet.

Kgen. § 1902 BGB.

Über ihre Betreuung hat sie ein Angebot auf Abrechnung (gem. § 398 BGB) des Erhaltungszwanges i.H.v. 31.000 € an die Beklagte abgegeben, was diese nur noch anzunehmen braucht.



Dieses Ergebnis muss auch nicht gem.  
§ 242 BGB korrigiert werden.

Die Behauptung ist nämlich nicht gerade  
für den Fall der Nichtigkeit des Darlehens-  
vertrages gem. § 105 I BGB die Sicherungs-  
grundschuld bestellen lassen. Hätte Frau  
Maria Gerke selbst die Sicherungsgrundschuld  
bestellt, wäre dies auch möglich gewesen. Es  
ist nicht ersichtlich, weshalb die Behauptung  
als Sicherungsnehmerin davon profitieren  
sollte, dass hier eine Dritte Person  
die Sicherheit gestellt hat. Wie die  
Behauptung selbst vortrifft, genügt die Sicher-  
heitsbestellung gerade auf Veranlassung der  
Frau Maria Gerke, die insofern die  
Vorzugnehmerin der Behaupten ist. Abhilfe  
muss kann auch die Konsequenzen der ge-  
schäftsunfähigkeit der von ihr angegebenen  
Vorzugnehmerin, Frau Maria Gerke, tragen.

V § 819, 818 IV BGB

2. Der Klageantrag zu 2.) ist damit gleichfalls begründet.

Der Antrag auf Herausgabe der vollstreckbaren Aufzeichnung gem. § 371 BGB analog oder § 757 ZPO analog ist begründet, wenn der titulierte Anspruch entstanden ist oder nie bestanden und demzufolge aus dem Titel überhaupt nicht mehr vollstreckt werden kann bzw. darf; denn nur dann liegt eine die analoge Anwendung rechtfertigende vergleichbare Interessenlage wie bei der von § 371 BGB abgeleiteten Situation vor. Auf die fehlende Präklusion der geltend gemachten Einwendungen kommt es hier gem. § 767 II, 797 II ZPO nicht an.

Die genannten Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Wie dargestellt ist die genannte Forderung gem. § 818 III BGB entstanden, so dass die Beklagte gem. §§ 800, 794 I Nr. 5 ZPO, 1132 I, 1137 I BGB nicht mehr aus der in der notariellen Urkunde titulierten Grundschuldforderung vollstrecken darf.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO.

Unterschrift Dr. Meuz  
Richter am Landgericht



Der Resten sind keine  
Fächer ersichtlich, im  
Zusammenhang eine auch heftige  
Formulierung. Der Text stellt  
den Fall nicht wirklich dar,  
wenn auch der Eintrag etwas  
unpräzise gewählt ist.  
Es ist der, der unklar ist,  
Thema ist nicht mehr der  
Forderungen um § 117 II ZPO - er  
ist einfach zu lang!

Richtig erkennen Sie in der  
Zuständigkeitsfrage ist die  
Besonderheit der Repräsentation.  
Der Inhalt - anders als oben  
völlig in Ordnung, im Prinzip  
auszuweisen, was zu tun ist.

Nachher voll befristet (11 Punkte)  
du